

Gemeinderatstagebuch zur Sitzung vom 24.10.2022

Einführend weist Bürgermeister Noé darauf hin, dass aus sitzungsstrategischen Gründen eine Beratung der Windkraft-Thematik erst zum Schluss der öffentlichen Sitzung vorgesehen ist. Falls über den Abschluss eines Gestattungsvertrages im Detail noch eine weitergehende Beratung aus der Mitte des Gemeinderatsgremiums gewünscht werde, könne so effizienter die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden, ohne dass Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung auf die Fortsetzung der Sitzung warten müssen.

Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner*innen

Es werden keine Fragen an die Verwaltungsspitze gestellt.

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt mehrere gefasste Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022 bekannt. Demnach hat der Gemeinderat einem Antrag auf vorzeitigen Pensionseintritt zugestimmt. Außerdem beschloss der Gemeinderat eine interne Lösung zur Nachbesetzung der stellvertretenden Hauptamtsleitung und die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts im Teilort Sulzau.

Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

Hier: Informationen und Sachstandsbericht zum Abschluss der Vorplanungen beim Streckenabschnitt Obere Neckarbahn, Tübingen-Rottenburg-Starzach-Horb a.N.

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Wehle, stellvertretender Leiter der Abteilung Verkehr und Straßen beim Landratsamt Tübingen, zum Tagesordnungspunkt. Herr Wehle führt allgemein in die Thematik ein und benennt die verschiedenen Projektbeteiligten und deren Aufgaben bei der Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, insbesondere zum Streckenabschnitt Obere Neckarbahn (Tübingen-Rottenburg-Starzach-Horb a.N). Unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung fand eine Bürgerinformationsveranstaltung im Bürgerhaus Bierlingen statt. Hierfür bedankt sich Herr Wehle bei Bürgermeister Noé.

Anhand einer Präsentation stellen Herr Mühleisen (Leitung Infrastruktur beim Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) und Herr Reinacher (Planungsgemeinschaft Schüssler Plan Mailänder Consult GmbH) die Vorplanung, die Beteiligung der Anliegerkommunen, die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, den aktuellen Planungsstand, die weiteren Umsetzungsschritte und die Planungsschwerpunkte auf Gemarkung Starzach (insgesamt 3 Haltepunkte in Börstingen und Sulzau) vor. Es erfolgt ein abschnittsweiser und barrierefreier Ausbau und die Strecke werde komplett elektrifiziert. Die zukünftige Verbindung von Horb a. N. nach Tübingen erfolgt grundsätzlich in einem festen Stundentakt; ab Rottenburg-Bieringen ist ein Halbstundentakt vorgesehen, der sich allerdings nachträglich auch noch bis zum Bahnhof Eyach umsetzen ließe.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen sowie den Sachstandsbericht der Projektbeteiligten zum Stand 24.10.2022 **einstimmig zur Kenntnis.**

Netze BW - Netdialog für die Gemeinde Starzach - was passiert im Stromnetz?

Hier: Informationen u.a. zu den Themenbereichen „Infrastruktur“, „Versorgungssicherheit“, „Netzentwicklung“, „Ausbauprojekte“, „Ausbau erneuerbarer Energien“, sowie „Ausblick zur Zukunft der Energienetze“

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Thomas Ruoff, Regionalmanager Verteilnetz der Netze BW, und Herrn Manuel Landes, Kommunalberater der Netze BW, zum Tagesordnungspunkt. Herr Ruoff stellt die Netze BW in ihren Grundzügen vor. Anhand einer Präsentation gehen die beiden Gäste insbesondere auf das Stromverteilnetz in Starzach und dessen Weiterentwicklung, auf die aktuelle Netzsituation sowie auf die anstehenden Herausforderungen an die zukünftige Netzinfrastruktur, auf die generelle Versorgungssicherheit und auf die Entwicklung der erneuerbaren Energien sowie der Elektromobilität vor Ort mit deren Auswirkungen auf das örtliche Stromnetz ein. Weitergehend wird die Kommunalplattform der Netze BW vorgestellt. Ebenso wird auf die Frage eingegangen, wie die Einwohnerinnen und Einwohner bei Störungen im Stromnetz informiert werden können.

Der Vorsitzende betont, dass die Netze BW mit der Gemeinde Starzach bereits seit vielen Jahren partnerschaftlich verbunden ist. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Netze BW und den Kommunen ist besonders wichtig, um die anstehende Energiewende weiter gemeinsam voranzubringen und dadurch eine sichere und zukunftsfähige örtliche Infrastruktur zu gewährleisten.

Nach kurzer Beratung nimmt der Gemeinderat die wichtigsten Informationen für die Gemeinde Starzach im Rahmen des NetzDialogs der Netze BW **einstimmig** zur **Kenntnis**.

Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach

Herr Wannemacher, Leiter der Finanzverwaltung, führt aus, dass die Gemeinde Starzach in den Teilorten Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf Backhäuser betreibt.

Bisher wurden die Backgebühren immer per Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Eine Gebührensatzung wurde noch nie erlassen. Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Umsatzsteuerrecht, für die Gemeinde Starzach wirksam ab dem 01.01.2023, sollte aus Sicht der Verwaltung eine Gebührensatzung erlassen werden. Durch den Erlass einer Gebührensatzung wäre die Benutzung der Backhäuser auf eine eindeutig hoheitliche Grundlage gestellt. Dies würde im Falle von weniger als 17.500 € an jährlichen Erträgen im Bereich der Backhäuser eine Umsatzbesteuerung vermeiden. Die Verwaltung befürwortet den Weiterbetrieb der Backhäuser als ein Bestandteil der dörflichen Kultur. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde handelt. Die Verwaltung schlägt eine **Gebührenerhöhung von 0,85 € auf 1,50 €** vor.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat bei **einer Gegenstimme** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach in der vorgelegten Fassung vom 10.10.2022.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach zur Personalgestellung

Die Gemeindeverwaltung hat infolge des Gemeinderatsbeschlusses in der Sitzung vom 23.11.2020 gegenüber dem Finanzamt Tübingen erklärt, dass erst mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die neuen Umsatzsteuerregelungen gelten sollen. Dies war im Zuge eines Optionsrechts möglich.

Da die Gemeinde Starzach regelmäßig Verwaltungskosten mit dem Abwasserzweckverband Börstingen abrechnet und sich die Klärwärter der Gemeinde Starzach und des Abwasserzweckverbandes Börstingen regelmäßig gegenseitig vertreten, sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach zur Personalgestellung kann mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die Abrechnung der Verwaltungsleistungen und der Klärwärter-Vertretung auf hoheitlicher Grundlage erfolgen. Entscheidender Vorteil hierbei wäre, dass bei Personalgestellungskosten von weniger als 17.500 € pro Jahr die Tätigkeit steuerfrei wäre. Diese Betragsgrenze wird nach Prüfung durch die Verwaltung aktuell nicht erreicht, sodass ab dem 01.01.2023 für die genannten Vorgänge keine Umsatzsteuerpflicht entstehen würde.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach zur Personalgestellung in der vorgelegten Fassung.

Nutzungsänderung der Remise/Kutschenmuseum in Veranstaltungs- und Seminarscheune mit Ferienwohnung, Flst. 128/3, Lange Straße 5, 72181 Starzach, Ortsteil Felldorf

Frau Hauptamtsleiterin Krieger führt aus, dass das auf dem Flurstück 128/3, Lange Straße 5 in Felldorf bestehende Gebäude einer geänderten Nutzung zugeführt werden soll. In der früher als Kutschenmuseum genutzten Schlossscheuer III ist geplant, eine Veranstaltungs- und Seminarscheune mit Ferienwohnung einzurichten.

Bisher wurde allerdings das für Baugesuche notwendige kommunale Einvernehmen noch nicht explizit erteilt. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, sodass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB geprüft wird und sich in die Umgebungsbebauung einfügen muss. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, als Mischgebiet ausgewiesen.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind u.a. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Dadurch fügt sich das Vorhaben in die nähere Bebauung ein. Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen für o.g. Bauvorhaben zu erteilen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **bei 2 Enthaltungen** und **einer Gegenstimme** folgenden **Beschluss**:

Der Nutzungsänderung der Remise/Kutschenmuseum in Veranstaltungs- und Seminarscheune mit Ferienwohnung, Flst. 128/3, Lange Straße 5, 72181 Starzach, Ortsteil Felldorf, wird das Einvernehmen erteilt.

Jährlicher Seniorenausflug der Gemeinde Starzach

Hier: Erhöhung des Eigenbeteiligungsanteils der Teilnehmer/-innen

Die Gemeinde Starzach organisiert jedes Jahr einen Seniorenausflug, welcher stets im September/Oktober stattfindet.

Letztmals wurde der Eigenbeteiligungsanteil per Gemeinderatsbeschluss am 21.02.2005 erhöht. Damals wurde ein Eigenbeteiligungsanteil in Höhe von 15 € pro Teilnehmer/-in festgelegt.

Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich die Durchführung eines jährlichen Seniorenausfluges. Das Angebot für Senioren in Starzach ist begrenzt, weshalb der jährliche Seniorenausflug neben Seniorennachmittagen von örtlichen Vereinen und Organisationen eine der wenigen Möglichkeiten eines organisierten Zusammenkommens für ältere Einwohnerinnen und Einwohner darstellt.

Aufgrund der schon längere Zeit nicht mehr erhöhten Eigenbeteiligung und aufgrund der rasant steigenden Energiepreise deutlich teurer werdenden Busfahrt, spricht sich die Verwaltung für eine Erhöhung des Eigenbeteiligungsanteils auf 25 € pro Teilnehmer/-in aus.

Da die Gemeinde im Rahmen der Durchführung des Seniorenausfluges auf privatrechtlicher Basis tätig ist und dadurch eine Konkurrenzsituation zu sonstigen Reiseanbietern besteht, muss außerdem im Zuge der Vereinnahmung des Eigenbeteiligungsanteils 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden, damit keine Wettbewerbsverzerrung zu anderen Anbietern entsteht. Der Mehrwertsteuerbetrag wäre beim Verwaltungsvorschlag bereits im genannten Preis in Höhe von 25 € enthalten. Erstmals soll die Preiserhöhung beim Seniorenausflug im Jahr 2023 erfolgen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **bei einer Gegenstimme** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt einen Eigenbeteiligungsanteil für den jährlichen, von der Gemeindeverwaltung organisierten Seniorenausflug in Höhe von 25 € inklusive Umsatzsteuer. Der Eigenbeteiligungsanteil soll erstmals im Zuge der Durchführung des Seniorenausflugs im Jahr 2023 erhoben werden.

Beschaffung eines Nutzfahrzeugs für den Bauhof

Die Bauhofleitung hat im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens für das Jahr 2022 die Beschaffung eines zusätzlichen Nutzfahrzeuges beantragt hat. Es war ursprünglich vorgesehen, ein Elektrofahrzeug zu beschaffen.

Mittlerweile hat sich bezüglich eines Hausmeister-Nutzfahrzeuges eine Notsituation ergeben, welche ein dringendes Handeln erforderlich macht. Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2022 beschlossen, ein Nutzfahrzeug für die Hausmeistertätigkeit zu leasen. Das Fahrzeug kann allerdings erst im Mai 2023 geliefert werden. In der damaligen Sitzung wurde von Seiten der Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass das Bestandsfahrzeug in einem sehr schlechten Zustand ist. Mittlerweile weist das Bestandsfahrzeug derartige Schäden auf, dass dies wirtschaftlich nicht mehr zu reparieren ist. Da der Hausmeister jedoch dringend wieder ein Fahrzeug benötigt, sollte schnellstmöglich gehandelt werden. Aktuell nutzt der betreffende Hausmeister ein gemietetes Fahrzeug. Die Mietkosten sind jedoch sehr teuer und betragen rund 750 € pro Woche. Es besteht nun die Möglichkeit, ein gebrauchtes Nutzfahrzeug beim Autohaus Wackenhut zu erwerben. Ein solches Fahrzeug wäre sofort verfügbar und könnte nach Lieferung des Neufahrzeugs im Mai 2023 dann von einer Grünpflegekraft übernommen werden. Die Grünpflegekraft nutzt aktuell noch einen Sprinter des Bauhofes, dessen Leasingdauer jedoch Ende Oktober 2022 ausläuft. Die Leasingdauer sollte für den Sprinter um 1 Jahr verlängert werden, damit auch die Grünpflegekraft ein Fahrzeug für die Alltagsarbeit nutzen kann.

Der Kaufpreis beträgt für einen gebrauchten Mercedes-Benz Vito (Erstzulassung 2020) insgesamt 29.155 € brutto. Aufgrund der aktuell sehr langen Lieferzeiten und aufgrund der aktuellen Notsituation ist es aus Sicht der Verwaltung unumgänglich, sofort zu handeln und ein gebrauchtes Nutzfahrzeug zu erwerben.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein gebrauchtes Nutzfahrzeug auf der Grundlage des beigefügten Angebotes Nr. 76508 vom 10.10.2022 des Autohauses Wackenhut in Nagold auszuwählen und zu beschaffen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Leasingvertrages für den bisher genutzten Bauhof-Sprinter TÜ-SC 1018 um 12 Monate zu. Die monatliche Bruttoleasingrate würde dann rückwirkend zum Beginn des Leasingverhältnisses im Jahr 2018 insgesamt 444,33 € (bisher 401,49 €) betragen.

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen

Hier: Spendenzeitraum 3. Quartal 2022

In seiner Sitzung am 26. Juni 2006 hat der Gemeinderat Starzach festgelegt, dass die Verwaltung dem Gemeinderat nach Ablauf eines Quartals die eingegangenen Spenden Dritter vorlegt, über deren Annahme der Gemeinderat im Rahmen eines „einfachen Verfahrens“ beschließt. Die jeweiligen Geldspenden für den Zeitraum des 3. Quartals 2022 betragen insgesamt 2.385,80 €. Eine Einzelaufstellung liegt den Gemeinderäten vor.

Daraufhin fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden im abgelaufenen 3. Quartal 2022 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Spendenbescheinigungen zu erteilen.

Bekanntgaben

Vorkaufsrechte

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die im letzten Quartal in Zuständigkeit des Bürgermeisters getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Vorkaufsrechte. Es wurde in allen Fällen die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes festgelegt. Falls gewünscht könne er gerne eine Gesamtzusammenstellung übersenden.

Gemeinderatsbeschluss zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen vom 27.09.2022

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass er nach langen Überlegungen keinen Widerspruch gegen die Beschlussfassung aufgrund möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Gemeinde eingelegt habe.

Grundsteuerreform

Der Vorsitzende verweist auf massive Schwierigkeiten, welche bei den Grundsteuerfeststellungserklärungen für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in den kommenden Monaten entstehen werden. Ursächlich ist hauptsächlich die unzureichend berücksichtigte Tatsache, dass das Flurneuerungsverfahren in den Höhengemeinden mittlerweile zum Abschluss gekommen ist. Es werden nicht die neuen Flurstücksnummern, sondern noch die alten Nummern auf der Plattform www.gutachterausschuesse-bw.de dargestellt. Bei Problemen sollten die Finanzämter kontaktiert werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu keine Auskunft geben und sollte zu dieser Thematik nicht kontaktiert werden. Dies sei das Resultat, wenn Erfahrungen aus der Praxis von den umsetzenden Stellen nicht berücksichtigt werden.

Ärztehaus

Bürgermeister Noé führt aus, dass die Aufhebung des Beschlusses aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.07.2022 infolge der aufsichtsrechtlichen Beanstandung für die Gemeinderatssitzung am 28.11.2022 vorgesehen ist.

Schüsse Bierlinger Wald

Infolge einer Anfrage von GR Annerose Hartmann in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022 bezüglich wahrgenommener Schüsse aus Richtung des Bierlinger Waldes hat Bürgermeister Noé Kontakt mit der Polizei aufgenommen. Die Polizei hat ausgesagt, dass ein Vorfall bekannt sei, jedoch die Ermittlungen eingestellt wurden.

Straßenbeleuchtung Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen

Infolge einer Anfrage von GR Hans-Peter Ruckgaber in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022 bezüglich der Straßenbeleuchtung im „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ im Teilort Wachendorf führt der Vorsitzende aus, dass die Nachtabschaltung im Vergleich zum Kernort Wachendorf nicht anders getaktet ist. Lediglich durch eingerichtete Sensorik kann es zu geringfügigen Verzögerungen im Vergleich zur Straßenbeleuchtung im Kernort Wachendorf kommen.

Bahnhof Eyach

Der Vorsitzende verweist auf einen Presseartikel, wonach die Beseitigung der Gefahrenstelle für Radfahrer im Bereich des Bahnhof Eyach durch die SWEG voraussichtlich am 20.10.2022 erfolgen werde.

Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

-/-

Geplanter Windpark auf Markung der Gemeinde Starzach

Hier: Vorstellung des Projekts durch die Stadtwerke Tübingen

Bürgermeister Noé begrüßt Herrn Julian Klett, Sachgebietsleiter Erneuerbare Energien bei den Stadtwerke Tübingen GmbH und Herrn Winfried Santura, Vorstand der eER eG (ENERGIEkooperativ) zum Tagesordnungspunkt.

Bürgermeister Noé stellt zu Beginn der Beratungen klar, dass man sich ganz am Anfang des Windkraft-Projektes befinde und der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde Starzach Entscheidungssträger ist.

Herr Klett und Herr Santura stellen anschließend anhand einer Präsentation die Planung eines Windparks auf Markung der Gemeinde Starzach vor und gehen hierbei insbesondere auf die Standortauswahl, das Windparklayout, die Windhöufigkeit, den Flächenbedarf, den Immissionsschutz, den vorgesehenen Zeitplan, den aktuellen Sachstand, das weitere Vorgehen, das Genossenschaftsmodell (regionale Wertschöpfung), auf die Vorteile für die Gemeinde und auf das Informations-/Kommunikationskonzept ein.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) plant in Kooperation mit vier lokalen Energiegenossenschaften (Bürger-Energie Tübingen eG, erneuerbare Energien Rottenburg eG, ErneuerbareEnergien Neckar-Alb eG, Ökumenische Energiegenossenschaft Baden-Württemberg eG) die Entwicklung und Errichtung eines Windparks innerhalb der Gemeinde Starzach, auf den Gemarkungen Felldorf und Bierlingen. Die Projektfläche liegt teilweise auf Flurstücken in Gemeindeeigentum.

Die Bedeutung und Verantwortung von Kommunen beim Klimaschutz und der Unabhängigkeit von Energieimporten ist höher denn je. Laut Koalitionsvertrag der Landesregierung bzw. Klimaschutzgesetz soll Baden-Württemberg bis spätestens 2040 klimaneutral sein. Auf zwei Prozent der Landesfläche will Grün-Schwarz Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikanlagen errichten.

Da Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert sind, ist für ihre Errichtung keine Bauleitplanung notwendig. Das betreffende Gebiet liegt östlich der Eyach und südlich des Neckartals an der Grenze zum Landkreis Zollern-Alb im Wald, teilweise in Starzacher Gemeindewald. Die von der LUBW ausgewiesene Potenzialfläche ist etwa 440 ha groß, von denen die swt etwa 240 ha beplant. Der reale Flächenverbrauch je WEA liegt bei lediglich ca. 5.000 qm und damit bei 5,0 ha für den geplanten Park. Das sind ca. 0,18% der Gemeindefläche (2782 ha). Die Potenzialfläche hat sich aufgrund der Weiterentwicklung der Anlagentechnik und der verbesserten Förderung durch geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen im EEG (erhöhter Korrekturfaktor bei Schwachwindstandorten) zu einem sehr interessanten Windanlagenstandort entwickelt. Eine größere Teilfläche in Privateigentum wird aktuell über einen Pachtvertrag gesichert.

Aktuell sind bis zu 10 Anlagenstandorte im Projektgebiet in Planung, die nach aktueller Einschätzung im Bereich des nahegelegenen Umspannwerks (3,5 km Entfernung) bei Haigerloch-Trillfingen einspeisen könnten. Aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen durch naturschutzrechtliche und ggf. weiterer Auflagen von Trägern öffentlicher Belange im weiteren Verfahren, wird sich die Anlagenanzahl mit hoher Wahrscheinlichkeit reduzieren und die einzelnen Standorte verschieben.

Die swt entwickeln im Rahmen von verschiedenen Kooperationen seit über zehn Jahren Solar- und Windparks in Deutschland. Aktuell betreiben die swt deutschlandweit 18 Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 92 MWp und 11 Windparks mit 32 Anlagen mit 73 MW im Bestand. Dabei setzen die swt zum einen hohe Maßstäbe an die Planungskriterien, so nehmen die Themen Artenschutz und Biodiversität bei der Projektentwicklung der swt eine tragende Rolle ein. Zum andern werden an die Umsetzung und die Technik selbst hohe Qualitätsansprüche gesetzt.

Die swt übernehmen von der ersten Planung, über die Betriebsführung nach der Fertigstellung bis zum späteren Rückbau alle Projektschritte. Nach Fertigstellung des Windparks sollen die lokalen Energiegenossenschaften direkt und als Partner auf Augenhöhe an der Projektgesellschaft beteiligt werden. Ebenso sind frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltungen mit Unterstützung der Energiegenossenschaften geplant.

Die Gemeinde Starzach unterstützt das Projekt. Auch aufgrund der jetzigen Situation muss weiter und schneller in alternative Energien investiert werden. Mehr Strom aus Windenergie zu erzeugen hat für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine zentrale Bedeutung, die auch in der Verantwortung der Kommunen liegt.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat **einstimmig** folgende **Beschlüsse**:

1. Der Gemeinderat nimmt den in der Sachdarstellung vorgestellten Projektablauf zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Beratung der Pachtverträge im Gemeinderat vorzubereiten. Ebenso sollen frühzeitige Bürgerinformationsveranstaltungen durch die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) mit Unterstützung der Energiegenossenschaften stattfinden. Es werden hierzu geeignete kommunale Räumlichkeiten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Geplanter Windpark auf Markung der Gemeinde Starzach

Hier: Abschluss eines Gestattungsvertrages

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) hat der Gemeindeverwaltung einen Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (Fundamentvertrag) vorgelegt.

Die swt beabsichtigt als Gestattungsnehmerin, auf dem Grundeigentum der Gemeinde Starzach Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Zu diesen Windenergieanlagen gehören die erforderlichen Nebeneinrichtungen, wie die Kranstell-, Lager- und Montageflächen, Wege mit Kurvenradien, die zum Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Netz und zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen, einschließlich Telekommunikations- und Datenfernübertragungsleitungen sowie Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreneinrichtungen als auch Drainage- und/oder Bewässerungssysteme. Darüber hinaus soll der Grundbesitz auch als Abstandsfläche und Rotorüberflugfläche sowie als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Das Vertragsverhältnis ist befristet und wird für die Dauer von insgesamt 20 vollen Kalenderjahren ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage geschlossen, zuzüglich des Restkalenderjahres der Inbetriebnahme der Windenergieanlage. Der Gestattungsnehmerin wird eine Option zur Verlängerung dieses Nutzungsvertrages von zweimal 5 Jahren eingeräumt.

Das jährliche **Betriebs-Entgelt**, welches ab dem Tag der Inbetriebnahme zu zahlen ist, ist gestaffelt in Abhängigkeit der tatsächlich festgestellten Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe. Anhand der Tabelle) kann die Gemeinde mit einem **Mindestentgelt** rechnen und partizipiert über das **variable Entgelt** an den **jährlichen Einspeiseerlösen**, sofern das Mindestentgelt überschritten wird.

Der Verwaltung wurde seitens swt zugesichert, dass das Vertragsangebot marktüblichen Konditionen entspricht und keine Unterschiede zwischen dem bereits endverhandelten Privatvertrag und dem Gemeindevertrag gemacht werden.

Seitens swt wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss des Gestattungsvertrags Voraussetzung für die zeitnahe Beauftragung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen, auch im Bereich der kommunalen Flächen, ist.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat **bei einer Enthaltung** folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Gestattungsvertrags (Stand 14.10.2022) mit den ausgearbeiteten Ergänzungen (Mindestabstand 100 Meter; Holzerlöse stehen dem Grundstückseigentümer zu) zu.